

8. Kapitel: Begleitetes und beaufsichtigtes Studium, Hausaufgaben

Art. 21 Begleitetes Studium

¹Die Schüler aus dem Zyklus 2, die für das Erledigen ihrer Hausaufgaben besondere Hilfe benötigen, können zum begleiteten Studium zugelassen werden.

²Dieses begleitete Studium wird von den Schuldirektionen ausserhalb der Stundentafel der Schüler organisiert.

³Basierend auf der Anzahl der Schüler im Zyklus 2 und nach Kenntnis und Validierung der effektiven Schülerbestände gewährt das Departement für die Organisation des begleiteten Studiums eine wöchentliche Dotation. Die Schuldirektion erarbeitet einen Vorschlag, wie dieses Studium organisiert wird, und lässt ihn vom Schulinspektor validieren. Der Antrag kann vor oder während des Schuljahres gestellt werden. Grundsätzlich sind beim begleiteten Studium jeweils nicht mehr als 10 Schüler anwesend. Der Besuch des begleiteten Studiums ist zeitlich beschränkt und kann erneuert werden.

⁴Die der Lehrperson, welche in der Regel Inhaberin eines Diploms für den Unterricht im Zyklus 2 ist, zugeteilten Lektionen für das begleitete Studium werden in die Lehrermeldung eingetragen.

⁵Die in den ersten oder letzten Wochen nicht verwendeten Lektionen werden, unter der Verantwortung der Direktion und sofern ein erwiesener pädagogischer Bedarf vorliegt, vollständig kompensiert.

⁶Die Klassenlehrperson und der Verantwortliche für das begleitete Studium arbeiten eng zusammen.

⁷Von den Eltern wird keine finanzielle Beteiligung verlangt. Nach der Anmeldung setzt die Schuldirektion einen Vertrag auf, in dem auf den obligatorischen und regelmässigen Besuch hingewiesen wird und den die Klassenlehrperson, die Eltern und der Schüler unterschreiben.